

<p><b>Handlungsempfehlung für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung</b></p>
<p><b>I. Ab dem 20. April 2020</b></p> <p>Die Schule ist wie bislang geöffnet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler mit Sorgeberechtigten, die in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind und für die eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler, die zur Wahrung des Kindeswohl aufzunehmen sind,</li> <li>3. Schülerinnen und Schüler von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.</li> </ol>
<p><b>II. Ab dem 04. Mai 2020</b></p> <p><b>Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs</b></p>
<p><b>II.1 Bildung der Lerngruppen</b></p> <p>Der Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) setzt ab dem 04.05.2020 ein. Dabei kann ein sukzessiv aufbauendes Angebot in Verantwortung der Schulen geplant werden. Über die Planung für den Unterrichtsbetrieb ist das Einvernehmen mit der regional zuständigen Schulrätin oder dem Schulrat, dem Schulträger sowie ggf. den Eltern herzustellen.</p> <p>Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schüler/innen sowie Lehrkräften gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Jeglicher Wechsel zwischen den Lehrkräften, sonstigem pädagogischem sowie sonstigem Personal, Schüler/innen oder Räumen ist zu vermeiden. Die Gruppengröße beträgt max. 4 bis 8 Schüler/innen. Für die Einhaltung der Abstandsregeln ist durch die Schule ein Hygienekonzept zu erstellen und die konsequente Umsetzung zu gewährleisten.</p> <p>Grundsätzlich sind die verschiedenen Erscheinungsbilder von individueller Schädigung sowie personalen und sozialen Faktoren, insbesondere Beeinträchtigungen der Motorik, der Wahrnehmung, der Sprache und des Sozialverhaltens in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination bei Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ bei der individuellen Förderung und Unterstützung zu berücksichtigen (Nr. 11 VV-SopV).</p>
<p><b>II. 2 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung</b></p> <p>Der Schulbeginn, die Pausen- und Mittagszeiten und die Betreuung nach Unterrichtsende sind entsprechend dem Unterricht in den konstanten Lerngruppen zu gestalten.</p> <p>Schüler/innen dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen. Diesen Schüler/innen ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.</p>
<p><b>II. 3 Personaleinsatz</b></p> <p>Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.</p>
<p><b>II. 4 Unterrichtsorganisation</b></p>
<p><b>II. 5 Unterrichtsinhalte</b></p> <p>Die Unterrichtsinhalte für die Lernstufen Primarstufe, Sekundarstufe I sowie die Berufsbildungsstufe sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 SopV zu konzipieren.</p>

<p><b>III. Leistungsbewertung in den verbleibenden Schulwochen, Entscheidungen zu Versetzung und Aufrücken, Zeugnisse im Schuljahr 2019/2020</b></p>
<p><b>III.1 Leistungsbewertung</b></p> <p>Zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird die Leistungsbewertung auf dem Stand vom 18. März 2020 „eingefroren“. Nach dem 04.05.2020 erbrachte Leistungen werden bewertet. Das Nähere dazu, unter welchen Voraussetzungen erbrachte Leistungen bewertet werden können wird in Kürze durch eine Verordnung geregelt.</p>
<p><b>III.2 Entscheidungen zum Aufrücken oder Versetzen</b></p> <p>Gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Sonderpädagogik-Verordnung (SopV), rücken Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in die nächsthöhere Lernstufe auf.</p>
<p><b>III. 3 Zeugnisse</b></p> <p>Zeugnisse werden grundsätzlich auf Basis der bis 18. März 2020 (Zeitpunkt der Untersagung der Unterrichtserteilung in Schulen durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) erbrachten Leistungen erstellt. Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eine Formulierung aufgenommen, dass aufgrund unabwendbarer Gegebenheiten der Unterrichtsbetrieb im zweiten Schulhalbjahr unter besonderen Maßgaben erfolgte und daher Leistungen ab dem 18.03.2020 grundsätzlich nicht mehr in die Informationen zur Lernentwicklung für die einzelnen Fächer eingegangen sind. Grundlagen bilden weiterhin die § 11 und § 17 Absatz 8 und 9 der SopV.</p> <p>Tage, an denen kein Unterricht in der Schule erteilt wurde oder für die durch die Schule eine Befreiung vom Unterricht in der Schule erteilt wurde, werden nicht als Fehltage gewertet.</p>
<p><b>IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen</b></p>
<p><b>IV. 1 Grundsätze</b></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die weitere Begleitung im Lernprozess durch die Bereitstellung von Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird nach Möglichkeit auch auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist zu dokumentieren. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.</p>
<p><b>IV. 2 Lernplanung</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ sollen entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mindestens 120 Minuten täglich an ihren Lernmaterialien arbeiten. Spezifische Hinweise zur Arbeit in der elterlichen Umgebung sind durch die jeweiligen Lehrkräfte zu geben.</p>
<p><b>IV. 3 Lerninhalte</b></p> <p>Die Lerninhalte für die Lernstufen Primarstufe, Sekundarstufe I sowie die Berufsbildungsstufe sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 SopV zu konzipieren. Die Aufgabenerstellung sollte an bekannte Strukturen anknüpfen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren.</p>